

Aus der Sitzung des Gemeinderats

am Donnerstag, 16. Mai 2024
Sitzungssaal im Rathaus „Schlöble“

1. Laufendes und Bekanntgaben

Dettingen hat ab August eine neue Kämmerin

Bürgermeister Hillert stellte im Rahmen der Sitzung Steffi Buzadzic-Schneider vor. Sie wird ab September als Nachfolgerin von Daniel Gönninger die Leitung der Finanzverwaltung im Rathaus übernehmen. Er hieß Frau Buzadzic-Schneider herzlich willkommen.

Kinderbetreuung: Übernahme der Trägerschaft von der Evangelischen Kirche

Bürgermeister Hillert gab bekannt, dass der Gemeinderat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 25.04.2024 beschlossen hat, die Trägerschaft für die Kinderbetreuung von der Evangelischen Kirche zum 01.09.2024 im Rahmen eines Betriebsübergangs zu übernehmen. Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderat stimmt einem Betriebsübergang der Kindertageseinrichtungen an die Gemeinde zum 01.09.2024 zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Arbeitsverhältnisse der bestehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertageseinrichtungen zu übernehmen und überzuleiten.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen des Stellenplans der Evangelischen Kirche neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzustellen.
4. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Stelle der Gesamtleitung Kinderbetreuung mit einem Stellenumfang von 80 bis 100 % sowie eine zusätzliche Stelle im Personalbereich mit 100% auszuschreiben.

Er machte in diesem Zusammenhang nochmal deutlich, dass es sich um eine absolute Notsituation handelt und für eine geregelte Übernahme eigentlich zwei Jahre Vorlauf erforderlich wären. Er dankte allen, die sich aktuell mit großem Einsatz darum bemühen, den Trägerwechsel zum 1.9.2024 zu stemmen.

E-Scooter: Testlauf mit anderem Anbieter

Die Verwaltung informierte, dass die geplante versuchsweise Einführung von E-Scootern aus wirtschaftlichen Gründen mit der Firma Lime leider doch nicht wie geplant realisiert werden kann. Jedoch konnte das Landratsamt tagesaktuell mit ZEUS einen Partner gewinnen, der sich auf das Angebot in kleinen und mittelgroßen Gemeinden spezialisiert hat und dementsprechend Expertise mitbringt. ZEUS steigt mit der gleichen Vereinbarung und den gleichen Bedingungen wie die Firma Lime ein.

Fußverkehrs-Check: Dettingen bewirbt sich

Die Verwaltung informierte, dass sich Dettingen im diesem Jahr um eine Teilnahme beim Fußverkehrs-Check bewirbt. Es werden jährlich 10 Kommunen ausgewählt, in denen dann Bürgerschaft, Gemeinderat und Verwaltung gemeinsam die Situation des Fußverkehrs vor Ort bewerten und in Workshops und Begehungen Vorschläge erarbeiten, wie die Wege zu Fuß künftig noch attraktiver und sicherer gestaltet werden können. Die Kommunen erhalten hierbei Unterstützung vom Ministerium für Verkehr.

Aussegnungshalle Friedhof: Muster für Attika-Blechabdeckung angebracht

Das Dach der Aussegnungshalle muss saniert werden. Dabei sollen an den Seiten Blechabdeckungen angebracht werden. Es wurden jetzt Muster in verschiedenen angebracht, dass sich der Gemeinderat vor der Beschlussfassung ein Bild über die verschiedenen Möglichkeiten machen kann.

2. Bürgerfragestunde

Bebauungsplan Grüne Lungen

Im Rahmen der Bürgerfragestunde wurde der Bebauungsplan Grüne Lungen angesprochen. Eine Grundstückseigentümerin beklagte, dass ihr Grundstück geteilt und anschließend verkauft wurde und durch den Bebauungsplan das verkaufte Grundstück nicht mehr bebaubar sei. Insbesondere die Informationspolitik störe sie dabei.

Bürgermeister Hillert bot zur Klärung des Sachverhalts ein bilaterales Gespräch mit dem Bauamt.

3. Schließung der Gemeindeverbindungsstraße

Die sogenannte „Promillesteige“ musste aus Verkehrssicherungsgründen geschlossen werden. Die Straße ist zunächst bis zum 31.12.2024 gesperrt. Diese

Sperrung wird auch verlängert werden müssen, sofern sich an dem Zustand der Straße nichts verändert.

Der Aufwand zur verkehrssicheren Erneuerung der Gemeindeverbindungsstraße wurde im Rahmen einer Machbarkeitsstudie auf rund 18 Mio. € geschätzt. Die Kosten beinhalten eine Sanierung im Bestand, also ohne Verbreiterung der vorhandenen Fahrbahnbreite. Die Beschränkung auf Fahrzeuge bis 3,5 t bliebe bestehen.

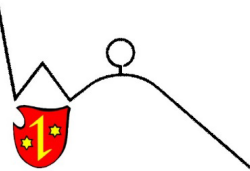
Eine Förderung der Maßnahme durch das Land wäre nur dann möglich, wenn der Ausbau nach dem aktuellen Stand der Technik erfolgt, d.h. es ist ein Ausbau auf eine durchgehende Fahrbahnbreite von 6,0 m und beidseitig je 1,50 m breite Bankette gefordert. Für einen solchen Ausbaustandard würden sich die Kosten nochmals deutlich erhöhen. Außerdem wäre sehr fraglich, ob die Gemeinde die Ausnahmegenehmigungen von den Schutzkulissen bekommen würde, die hierfür notwendig wären.

Bürgermeister Hillert berichtete, dass ein gemeinsamer Termin mit dem Landratsamt und den betroffenen Kommunen Bad Urach, Hülben, Grabenstetten und Römerstein stattgefunden hat, bei dem alle eine Beteiligung an den Kosten für die Sanierung ausgeschlossen haben. Die Kosten müssten also im Gesamten von der Gemeinde Dettingen getragen werden.

Dr. Claudius Müller wurde von der Gemeinde als Rechtsberater beauftragt. Er erläuterte in der Sitzung die rechtliche Situation: Eine dauerhafte Schließung der Straße ist als Einziehung nach der Straßengesetz möglich. Hierfür sind die Hürden aber deutlich höher als für eine temporäre Schließung. Für ihn sind der Zustand der Straße, die Kosten und die Schutzgebietskulissen in denen sich die Straße befindet zu berücksichtigen. In der Gesamtbewertung kommt er zum Ergebnis, dass das öffentliche Interesse für die Einziehung gegenüber den Verkehrsinteressen überwiegt. Dies gibt der Gemeinde die Möglichkeit, Ermessen auszuüben und entsprechend darüber zu entscheiden, ob die Straße eingezogen werden soll. Die Straße kann nach einer Einziehung als Waldweg im Gemeingebrauch genutzt werden. Eine Verkehrssicherungspflicht besteht für die Gemeinde dann nicht mehr.

Alle Fraktionen hoben in Ihren Statements hervor, dass sie die Entscheidung zur Schließung der Straße nur schweren Herzens treffen, weil alle die Verbindung schätzen und für wichtig erachten. Dennoch sei es unter diesen Rahmenbedingungen, insbesondere aufgrund der Kosten, nicht möglich die Straße zu sanieren.

Die FWV-Fraktion beantragte fundiert zu prüfen, ob die Gemeinde durch die Einziehung der Straße Punkte für das Ökokonto erhalten kann. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.



Der Gemeinderat beschloss anschließend einstimmig die Schließung der Gemeindeverbindungsstraße. Die Verwaltung wurde beauftragt, die hinsichtlich des Verfahrens notwendigen Schritte der Einziehung durchzuführen.

4. Bebauungsplan „Netzwerk Grüne Lungen“ Abwägungs- und erneuter Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat fasst im Jahr 2015 den Grundsatzbeschluss für das Konzept der innerörtlichen Grünflächen „Netzwerk Grüne Lungen – Städtebaulicher ökologischer Rahmenplan“. Die Gemeinde Dettingen an der Erms schafft mit dem Bebauungsplan eine Rechtsgrundlage zur Sicherung innerörtlicher Freiflächen und gesunder Wohnverhältnisse.

Die letzte Beteiligung erfolgte im Dezember 2022 zum 3. Entwurf des Bebauungsplans. Anschließend erfolgte eine intensive Auseinandersetzung und juristische Prüfung aller vorliegenden und eingegangenen Stellungnahmen. Die Ergebnisse dieser öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden dem Gemeinderat in der Sitzung zur Kenntnis gegeben und ein Vorschlag zur Abwägung unterbreitet.

Um eine sachgerechte Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit durchführen zu können, wurde das aktuelle amtliche Liegenschaftskataster für den Bebauungsplan „Netzwerk Grüne Lungen“ zu Grunde gelegt. Gegenüber dem Zeitpunkt der 3. Entwurfsauslegung vom 29.09.2022 mit Stand des amtlichen Liegenschaftskatasters vom 30.05.2022 haben sich die Liegenschaften in der aktuellen Fassung geringfügig verändert. Dies führt dazu, dass die Abgrenzungskriterien aus der 3. Entwurfsfassung vom 22.09.2022 erneut auf die nunmehr vorhandenen Grundstücke anzuwenden sind. Dies hat zur Folge, dass geringfügige Anpassungen der Geltungsbereiche vorzunehmen sind. Zudem wurden bereits genehmigte Bauanträge in den Planunterlagen berücksichtigt. Weitere Anpassungen der Geltungsbereiche ergeben sich aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen. Die Planteile, der Textteil und die Begründung des Bebauungsplans wurden konkretisiert und ergänzt. Die Festsetzungen zum Bestandsschutz im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen sowie die Kriterienkaskade wurden aus dem Textteil gestrichen. Sie findet sich weiterhin in der Begründung zum Bebauungsplan und wird zur Abgrenzung der „Grünen Lungen“ herangezogen.

Mit der Änderung des Geltungsbereichs der Grünflächen ist erneut eine Auslegung vorzunehmen und sind Stellungnahmen erneut einzuholen.

Der Gemeinderat stimmte nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange der vorgeschlagenen Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen einstimmig zu. Die Abgrenzungskriterien für die Geltungsbereiche der Teilflächen „Netzwerk Grüne Lungen“ werden gemäß der 4. Entwurfsfassung des Bebauungsplans „Netzwerk Grüne Lungen“ erneut auf die nunmehr vorhandenen Grundstücke auf der Basis des amtlichen Liegenschaftskatasters angewendet. Der 4. Entwurf des Bebauungsplans „Netzwerk Grüne Lungen“ wurde mit den oben aufgeführten Änderungen einstimmig gebilligt. Die Verwaltung wurde einstimmig beauftragt, auf der Basis dieses Beschlusses den Entwurf des Bebauungsplans erneut für die Dauer eines Monats auszulegen und die betroffenen Träger öffentlicher Belange erneut zu beteiligen.

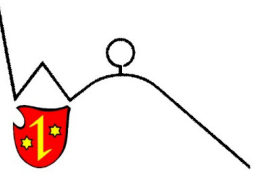
5. Bebauungsplan „Schwalbenstadt II“ Städtebaulicher Vertrag zur Kostenübernahme

Die BruderhausDiakonie, die in Dettingen bereits mehrere Einrichtungen der Alten- und Behindertenpflege betreibt, ist Eigentümerin von Grundstücken am südöstlichen Ortsrand im Bereich der Schwalbenstadt jenseits der Erms. Die BruderhausDiakonie möchte an dieser Stelle den Neubau einer Einrichtung als Ersatz für das Gerontopsychiatrische Pflegeheim Königshöhe realisieren. Damit das Projekt der BruderhausDiakonie umgesetzt und das hierfür notwendige Planungsrecht geschaffen werden kann, bedarf es der Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans durch die Gemeinde. Die Aufstellung des Bebauungsplans liegt in erster Linie im Interesse der Vorhabenträgerin. Diese ist daher bereit, die Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplans zu übernehmen.

Zur Regelung der Kostenübernahme wird mit der Vorhabenträgerin ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen. Wesentliche Bestandteile der Vertragsvereinbarung sind u. a. Regelungen zur Kostenübernahme, Beauftragung durch die Vorhabenträgerin sowie Fälligkeit der Zahlung.

Der Aufstellungsbeschluss sowie die Vorstellung des Entwurfs des Bebauungsplans „Schwalbenstadt II“ sind für den Juli 2024 vorgesehen.

Der Gemeinderat stimmte dem Abschluss eines städtebaulichen Vertrags zur Aufstellung eines Bebauungsplans für die Errichtung einer Einrichtung der Altenpflege zwischen der Gemeinde Dettingen an der Erms und der BruderhausDiakonie einstimmig zu.



6. Kinderbetreuung

Änderung der Kriterien für die Vergabe von Betreuungsplätzen in den Dettinger Kindertageseinrichtungen

Im Zuge der Begleitung des Öffnungszeiten-Prozesses hat die beauftragte Beraterin darauf hingewiesen, dass bei den im vergangenen Jahr beschlossenen Vergabekriterien die Gewichtung nicht den Vorgaben des § 24 I SGB VIII entspricht. Beispielsweise müssen Fälle von Kindeswohlgefährdung deutlich höher bepunktet werden als es in den Dettinger Vergaberichtlinien bisher vorgesehen ist. Auch das Landratsamt hatte noch verschiedene Vorschläge zur Konkretisierung. Ein entsprechender Entwurf wurde in der Sitzung von der Verwaltung eingebracht.

Die Vergabekriterien kommen lediglich zur Mangelverwaltung zum Einsatz, sollten grundsätzlich zu wenige Betreuungsplätze zur Verfügung stehen oder die Anzahl an Ganztagesplätzen nicht ausreichen. Auch in Fällen von Notbetreuung werden die Plätze künftig nach diesen Kriterien vergeben.

Von der Unabhängigen Liste wurde angeregt, die Punkte für Alleinerziehende Beschäftigte zu erhöhen. Dieser Antrag wurde mehrheitlich mit 4 Gegenstimmen angenommen. Die folgenden Vergabekriterien wurden einstimmig beschlossen:

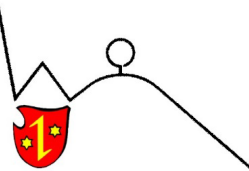
Vergabekriterien für die Betreuung eines Kindes in den Dettinger Kindertageseinrichtungen

Vorbemerkung

Grundsätzlich haben bei der Platzvergabe Kinder, die in Dettingen an der Erms gemeldet sind, einen Vorrang vor auswärtigen Kindern. Die unten aufgeführten Kriterien kommen nur dann zum Tragen, wenn es absehbar ist, dass nicht alle Kinder, die einen Rechtsanspruch haben und diesen angezeigt haben, in einem Kindergartenjahr aufgenommen werden können.

Bei der Ausarbeitung der Vergabekriterien orientiert sich die Gemeinde an den, in §24 SGB VIII ausgewiesenen Bedarfslagen. Gemäß § 24 Abs. 1 SGB VIII zählen grundsätzlich zu einer Beschäftigung der Nachgang einer Erwerbstätigkeit, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder die Suche nach Arbeit. Weiter die beruflichen Bildungsmaßnahmen, Schul- oder Hochschulausbildung oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des zweiten Sozialgesetzbuches. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle. Erziehungsberechtigte haben bei der Vormerkung eines Platzes entsprechende Nachweise vorzulegen, wenn z.B. für die berufliche oder familiäre Situation Punkte angerechnet werden sollen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Die Vorlage der Nachweise soll über eine digitale Plattform erfolgen.

Die Kriterien gelten auch für die Vergabe der Buchung des Betreuungsmoduls sowie im Falle einer tage/wochenweisen Notbetreuung (durch Fachkraftmangel) für die Priorisierung des Besuchs.



Präferenzen für der Sorgeberechtigten für eine bestimmte Kindertageseinrichtung werden, sofern es möglich ist, berücksichtigt.

Kriterien

Kinder, bei denen mit anerkannter Bestätigung vom Kreisjugendamt	30
<ul style="list-style-type: none"> • der Tatbestand, der Kindeswohlgefährdung gem. §8a SGB VIII vorliegt • gem. §27 SGB VIII Hilfen zur Erziehung gewährt werden 	
Kinder, deren schwierige Lebenslage bekannt ist, jedoch noch nicht offiziell vom Jugendamt bestätigt ist (mit entsprechendem Nachweis)	20
Ein(e)/beide Erziehungsberechtigte(r) arbeitssuchend	3
Ein(e) Alleinerziehende(r) arbeitssuchend	3
Ein(e) Erziehungsberechtigte(r) beschäftigt	3
Beide Erziehungsberechtigte beschäftigt	6
Ein(e) Alleinerziehende(r) beschäftigt	10
Kein Beschäftigungsumfang*	0
Beschäftigungsverhältnis unter 50 % (basierend auf einer 39 Stunden Arbeitswoche)*	2
Beschäftigungsverhältnis über 50 % (basierend auf einer 39 Stunden Arbeitswoche)*	3
Familien, mit einem Erziehungsberechtigten in einem Beschäftigungsverhältnis in Vollzeit und mit einem Erziehungsberechtigten, welcher die Pflege von Angehörigen im häuslichen Rahmen übernimmt (Nachweis mit Bescheid Pflegekasse)	5
Beschäftigte in Einrichtungen der Gemeinde Dettingen an der Erms, die zur Pflichtaufgabe der sozialen Infrastruktur gehören (Kitas) oder diese gewährleisten (Altenpflege; Pflegeheim; Lehrkörper der Schulen) mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinde, wenn nachweislich das Betreuungsangebot der Wohnortgemeinde unzureichend ist, um die Arbeitszeit in Dettingen erfüllen zu können.	3
Alter des Kindes (nur Kindergarten), 3 Pkt. pro ¼ Jahr über 3 Jahre	
Familien mit drei und mehr Kindern unter 18 Jahren	1
Geschwister in der Einrichtung	1

*Bei zwei beschäftigten Erziehungsberechtigten ist der zeitliche Aufwand der/des zeitlich geringer Beschäftigten maßgebend. Arbeitssuchende haben keinen Beschäftigungsumfang.